

Bundesrat

Drucksache 756/1/92

07.12.92

VP - In - R - U - Wo

St. Feiler

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren
für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der Ausschuß für **Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuß (R)**,
der Ausschuß für **Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

VP
Wo

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 36 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bundesplanungen, die mit den Erfordernissen der
Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind, haben
Vorrang vor Orts- und Landesplanungen."

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

VP

Ein uneingeschränkter Vorrang von Bundesplanungen vor Orts- und Landesplanungen betrifft bei Eisenbahnprojekten die Interessen der Länder im besonderen Ausmaß, da im Gegensatz zu Straßenplanungen (Auftragsverwaltung) keine unmittelbare Beteiligung der Länder an den Planungen des Bundes gegeben ist.

Die Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei Planungen der Bundeseisenbahn erfolgt überdies nur im Rahmen des § 6 ROG.

Erschwerend kommt hinzu, daß bisher noch offen ist, wie die künftige Strukturreform der Bahn im einzelnen aussehen wird und welche Folgerungen sich daraus für die künftige Mitwirkung der Länder bei Planungen der Schienenwege ergeben werden. Es erscheint inkonsequent, wenn einerseits den Ländern im Rahmen der Regionalisierung auch die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr übertragen werden soll, andererseits aber den Bundesplanungen für Schienenwege einschließlich der Bundesschienenwege für den Nahverkehr uneingeschränkt Vorrang vor der Orts- und Landesplanung eingeräumt wird.

Wo

Durch die Formulierung wird klargestellt, daß es sich bei den Planungen des Bundes nicht um raumordnerische Entscheidungen, sondern um konkrete Projektplanungen handelt. Auch diese Planungen sind nach allgemeinen Grundsätzen mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen. Dem soll durch die Neufassung wie in § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Bundeswasserstraßengesetz Rechnung getragen werden.

2. a) Zu Artikel 1 Nr. 2

(§ 36b Abs. 1 BundesbahnG)

VP

U

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36b Abs. 1

- nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.";

- der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a

(§ 17 Abs. 1 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 17 Abs. 1

- nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.";

(noch Ziff. 2)

- Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a
(§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 14 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a
(§ 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a
(§ 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 28 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sicher, daß die betroffenen Vorhaben nur in Verfahren zugelassen werden dürfen, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Denn insbesondere in dem vorgeschlagenen § 36b Abs. 1 Satz 2 des Bundesbahngesetzes würde die bisherige eindeutige rechtliche Verknüpfung zwischen Bundesbahngesetz und UVPG zugunsten einer weniger klaren Regelung ohne Grund wieder aufgegeben. Die Formulierung, daß die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, wird der Rechtslage aufgrund des UVPG nicht gerecht. Sie läßt außer acht, daß nach § 2 Abs. 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist und nicht lediglich ein Belang unter vielen.

Wenn mit dem vorgesehenen § 36b diese Rechtslage nicht geändert werden soll, dann ist kein Grund ersichtlich, auf die bisherige Formulierung des § 36 Abs. 1 Satz 2 BundesbahnG zu verzichten. Täte man dies dennoch, könnte der Eindruck erweckt werden, trotz des weitergeltenden UVPG solle die formale UVP-Pflicht wieder aufgegeben werden, zumal durch Artikel 9 des Bundesgesetzes zur Umsetzung der EG-UVP-Richtlinie vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) der Satz 2 erst in § 36 Abs. 1 BundesbahnG eingefügt worden war.

Berücksichtigungsfähig ist nicht die "Umweltverträglichkeit", sondern nur das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

VP

U*

entfällt bei
Annahme von
Ziff. 39

3. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 b Abs. 2 Satz 1
in Nummer 1 nach den Worten
"anderer nicht"
die Worte
"oder nicht wesentlich"
einzufügen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1a Satz 1
FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 17 Abs. 1a
in Satz 1 Nr. 1 nach den Worten
"anderer nicht"
die Worte
"oder nicht wesentlich"
einzufügen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 14 Abs. 1 a Satz 1 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 1a
Satz 1
in Nummer 1 nach den Worten
"anderer nicht"
die Worte
"oder nicht wesentlich"
einzufügen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 8 Abs. 2
in Satz 1 in Nummer 1 nach den Worten
"anderer nicht"
die Worte
"oder nicht wesentlich"
einzufügen.

*) Ziff. 3, 4, 10, 12 von U nur hilfsweise für den Fall, daß
Ziff. 39 keine Mehrheit erhält.

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1a Satz 1
PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 28 Abs. 1a
in Satz 1 in Nummer 1 nach den Worten
"anderer nicht"
die Worte
"oder nicht wesentlich"
einzufügen.

Begründung:

[VP, U] [Der Anwendungsbereich der Plangenehmigung soll
auch auf diejenigen Fälle erweitert werden, in
denen Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Damit soll das erleichterte
Plangenehmigungsverfahren auch dann zum Zuge
kommen, wenn beispielsweise für den Bau eines
Verkehrsweges nur ein kleiner, die Nutzung
eines Grundstücks nicht beeinträchtigender Teil
eines Grundstücks benötigt wird.] In diesen
Fällen erscheint die Durchführung eines förmlichen
Verwaltungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der
Verfahrensbeschleunigung als verzichtbar, zumal der
Rechtsschutz des betroffenen Grundstückseigentümers
dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Die Regelung ist für alle in den Artikeln 1
bis 5 genannten Gesetze wortgleich vorgesehen.

nur VP

VP 4. a) Zu Artikel 1 Nr. 2
U* (§ 36b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

entfällt bei
Annahme von
Ziff. 39

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36b Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und"

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 17 Abs. 1a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und"

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b
(§ 14 Abs. 1a WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und"

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 8 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und"

*) siehe Fußnote zu Ziff. 3

(noch Ziff. 4)

Drucksache 756/1/92

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 28 Abs. 1a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 28 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und"

Begründung VP:

VP 5.

Ziff. 5 und
6 schließen
sich aus

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung soll aufgenommen werden, daß erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Dieses Tatbestandsmerkmal soll sicherstellen, daß die Plangenehmigung, die den Verzicht auf das förmliche Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hat, nur in denjenigen Fällen zum Tragen kommt, in denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Der Anwendungsbereich der Plangenehmigung sollte daher auf diejenigen Fälle beschränkt werden, die derartige Auswirkungen nicht haben.

Begründung U:

U 6.

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung soll aufgenommen werden, daß **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind**. Damit wird vermieden, daß für nach dem UVP-Gesetz des Bundes UVP-pflichtige Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (vgl. § 3 Abs. 1 UVPG), aufgrund des Wegfalls der Planfeststellung auch die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Um die Einführung der Plangenehmigung umweltpolitisch mittragen zu können, bedarf es daher der Aufnahme einer einschränkenden Voraussetzung zur Wahrung der Umweltbelange.

U* 7. a) Zu Artikel 1 Nr. 2
(§ 36b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

entfällt bei
Annahme von
Ziff. 40

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36b Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 17 Abs. 1a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b
(§ 14 Abs. 1a WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

*) nur hilfsweise für den Fall, daß Ziff. 40 keine Mehrheit erhält.

(noch Ziff. 7)

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 8 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 28 Abs. 1a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 28 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb eines Monats gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

Begründung:

Die nach § 29 BNatSchG im Planfeststellungsverfahren mitwirkungsberechtigten Verbände sollen vor der Entscheidung über die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens, in dem sie nicht mehr mitwirkungsbefugt wären, wenigstens ein Äußerungsrecht erhalten.

VP 8. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 b Abs. 2 Satz 1 in Nummer 2 die Worte

"Aufgabenbereiche berührt werden"

durch die Worte

"Aufgabenbereich berührt wird"

zu ersetzen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a Satz 1 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 17 Abs. 1 a in Satz 1 Nr. 2 die Worte

"Aufgabenbereiche berührt werden"

durch die Worte

"Aufgabenbereich berührt wird"

zu ersetzen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 14 Abs. 1 a Satz 1 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 1 a Satz 1 in Nummer 2 die Worte

"Aufgabenbereiche berührt werden"

durch die Worte

"Aufgabenbereich berührt wird"

zu ersetzen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 8 Abs. 2 in Nummer 2 die Worte

"Aufgabenbereiche berührt werden"

durch die Worte

"Aufgabenbereich berührt wird"

zu ersetzen.

- e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1 a Satz 1 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 28 Abs. 1 a in Nummer 2 die Worte

"Aufgabenbereiche berührt werden"

durch die Worte

"Aufgabenbereich berührt wird"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 73 Abs. 2 Verwaltungsver-
fahrensG.

- U 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BundesbahnG),
Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 2
FStrG),
Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 2
WaStrG),
Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG)
Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 2
PBefG)

In Artikel 1 Nr. 2 (§ 36b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b, Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b und Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sind jeweils die Worte

"das Benehmen"

durch die Worte

"das Einvernehmen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die gegenüber anderen Verwaltungsakten wesentlich einschneidenderen Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung lassen sich nur durch die erhöhte Richtigkeitsgewähr rechtfertigen, die das Planfeststellungsverfahren mit seiner umfassenden Beteiligung der Betroffenen, der Vertreter öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bietet.

Die vorgeschlagene Regelung trifft zwar Vorkehrungen dafür, daß bei der Plangenehmigung die beteiligten privaten Belange berücksichtigt werden. Für eine entsprechende Berücksichtigung auch der öffentlichen Belange reicht eine bloße Benehmensherstellung jedoch nicht aus.

U* 10. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 3 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 vor den Worten

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 39

"andere öffentliche Belange"

die Worte

"Umweltbelange und"

einzufügen;

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 17 Abs. 2 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vor den Worten

"andere öffentliche Belange"

die Worte

"Umweltbelange und"

einzufügen;

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 b WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 1 b Nr. 1 vor den Worten

"andere öffentliche Belange"

die Worte

"Umweltbelange und"

einzufügen;

*) siehe Fußnote zu Ziff. 3

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 8 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort

"Anlage"

die Worte

"Umweltbelange und"

einzufügen;

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c (§ 28 Abs. 2 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vor den Worten

"andere öffentliche Belange"

die Worte

"Umweltbelange und"

einzufügen.

Begründung:

Bei Vorhaben, die weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung bedürfen, wird klargestellt, daß dieses Verfahren nur zulässig ist, wenn keine Umweltbelange berührt sind.

VP 11. Zu Artikel 1 Nr. 2
(§ 36 b Abs. 4 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 b der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Im Planfeststellungsverfahren hat die Deutsche Bundesbahn die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Der Vorstand oder eine durch ihn ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 36b Abs. 4 Bundesbahngesetz vorgesehene Verlagerung der Funktion der Anhörungsbehörde von den Ländern auf die Deutsche Bundesbahn läßt keinen derart großen Beschleunigungseffekt erwarten, daß ein Verzicht auf die bisher gegebene Verwaltungskompetenz der Länder in diesem Bereich gerechtfertigt wäre. Eine Neuordnung der Zuständigkeiten für Planfeststellungsverfahren im Bereich der Deutschen Bundesbahn könnte allenfalls im Zusammenhang mit der künftigen Bahnstrukturreform in Betracht kommen.

U* 12. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 3a BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 b

- nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

entfällt bei

Annahme von

Ziff. 39

"(3 a) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die in Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgeführten Projekte."

- in Absatz 4 ist Satz 3 zu streichen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (§ 17 Abs. 2 a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Buchstabe d der Absatz 2 a wie folgt zu fassen:

Bei An-

nahme

entfällt

Ziff. 13

"(2a) Absätze 1 a und 2 finden keine Anwendung auf die in Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgeführten Projekte."

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 c WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 1 c wie folgt zu fassen:

"(1 c) Absätze 1 a und 1 b finden keine Anwendung auf die in Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgeführten Projekte."

*) siehe Fußnote zu Ziff. 3

(noch Ziff. 12)

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (§ 8 Abs. 4 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1

ist in Buchstabe d in § 8 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:
"(4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die in
Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni
1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgeführten Projekte."

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe d (§ 28 Abs. 2a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, daß bei allen Vorhaben
im Sinne des Anhangs I der EG-UVP-Richtlinie zwingend eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Bei Vorhaben im Sinne des Anhangs II ist hinsichtlich der
Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle einer
Planfeststellung eine Notifizierung bei der EG-Kommission gemäß
dem letzten Absatz der Erwägungsgründe der Richtlinie nicht er-
forderlich, sofern der Verzicht auf die Planfeststellung
- wie beantragt - nur zulässig ist, wenn keine erheblichen Aus-
wirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

VP 13. a) Zu Artikel 1 Nr. 2
In (§ 36b Abs. 4 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36b Abs. 4 der Satz 3 zu streichen. *

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d
(§ 17 Abs. 2a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe d zu streichen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b
(§ 14 Abs. 1c WaStrG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 12

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 1c zu streichen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d
(§ 8 Abs. 4 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d ist der Absatz 4 von § 8 zu streichen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe d
(§ 28 Abs. 2a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 ist Buchstabe d zu streichen.

*) Hinweis: Ist bei der Neufassung von § 36 b Abs. 4 bereits berücksichtigt (vgl. Ziff. 11)

Begründung:

Nach den Nummern 8, 9, 11 und 12 der Anlage zu § 3 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau oder die Änderung des jeweiligen Verkehrsweges durchzuführen, wenn dafür ein Planfeststellungsverfahren oder ein Bebauungsplan erforderlich ist. Nicht erfaßt werden davon die Fälle, in denen die Planfeststellung wegen unwesentlicher Bedeutung entfällt oder in denen eine Plangenehmigung erteilt wird. In ihrer Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 05.06.1992 hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die Bundesrepublik mit dem Gesetz vom 12.02.1990 (BBL I S. 205) die Richtlinie des Rates 85/337/EWG vollständig in nationales Recht umgesetzt hat. Für eine Anwendung dieser Richtlinie auf die vorgenannten Fälle ist daher kein Raum.

Auch die entsprechenden Bestimmungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sehen dies nicht vor. Im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz hat die Bundesregierung mehrfach darauf hingewiesen, daß dessen Regelungen mit der Europäischen Kommission abgestimmt worden seien. Auch in ihrer Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Feige (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 10.06.1992 (BT-Drs. 12/2854 Nr. 84) hat die Bundesregierung festgestellt, daß die Kommission gegen den endgültigen Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes keine Einwendungen mehr erhoben hat.

Die im Entwurf des Planungsvereinfachungsgesetzes nunmehr für diese Fälle vorgesehene Notifizierungspflicht nach Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie würde dazu führen, daß insbesondere auch für die neuen Länder wichtigen Planungsinstrumente der Verfahrensbeschleunigung praktisch bedeutungslos würden. Darüber hinaus würde die vorgesehene Regelung auch die geltenden allgemeinen Bestimmungen über das Entfallen einer Planfeststellung (z. B. in § 17 Abs. 2 FStrG) im Ergebnis wertlos machen. Die Entscheidung, daß eine Planfeststellung entfallen kann, ergeht bislang in der Regel im Bürowege. Nunmehr müßte dieser Entscheidung ein aufwendiges EG-rechtliches Verfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit vorhergehen. Das wäre kontraproduktiv.

- VP 14. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36b Abs. 4 BundesbahnG)
Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (§ 17 Abs. 2a FStrG)
Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 1c WaStrG)
Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (§ 8 Abs. 4 LuftVG)
Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe d (§ 28 Abs. 2a PBefG)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die Tragweite der Bestimmung zur Frage der Notifizierungspflicht nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) eine ausdrückliche Begründung zu geben.

- VP 15.a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 1 und 2 BundesbahnG)

- In Artikel 1 Nr. 2 ist § 36 d Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf."

- In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 d Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen."

(noch Ziff. 15)

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (§ 17 Abs. 3 b und 4 FStrG)

- In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 17 Abs. 3 b die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf."

- In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe ... einzufügen:

'...') In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen."

c) Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 17 Nr. 1 und 5 WaStrG)

- In Artikel 3 Nr. 4 ist § 17 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf."

(noch Ziff. 15)

Drucksache 756/1/92

- In Artikel 3 Nr. 4 ist in § 17 Nr. 5 folgender Satz anzufügen:

"Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Planes nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen."

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 und 4 LuftVG)

- In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 10 Abs. 2 Nr. 3 die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf."

- In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d ist in § 10 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Planes nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen."

(noch Ziff. 15)

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1 a und 4 PBefG)

- In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf."

- In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c ist in § 29 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen."

Begründung:

Die Praxis zeigt, daß in einfach gelagerten Fällen die Behörden ihre Stellungnahmen auch in kürzeren Fristen abgeben könnten. Die Neufassung stellt es daher in das Ermessen der Anhörungsbehörde, je nach Sachlage auch kürzere Fristen zu setzen.

Auch wenn eine Behörde sich nicht innerhalb der Dreimonatsfrist geäußert hat, muß es möglich bleiben, daß sie noch im Erörterungstermin eine Stellungnahme abgibt. Dieselbe Regelung sieht auch § 3 Abs. 4 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vor. Aus systematischen Gründen wurde die Bestimmung über die Behandlung verspäteter Stellungnahmen von Behörden jeweils der Bestimmung über die materielle Präklusion von verspäteten Einwendungen Dritter gegen den Plan angefügt.

VP 16. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 d Abs. 1 Nr. 3 die Worte
"nach Ablauf der Einwendungsfrist"
durch die Worte
"nach Eingang der abschließenden Äußerung der Deutschen
Bundesbahn"
zu ersetzen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (§ 17 Abs. 3 c FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 17 Abs. 3 c
Satz 1 die Worte
"nach Ablauf der Einwendungsfrist"
durch die Worte
"nach Eingang der abschließenden Äußerung der planauf-
stellenden Behörde"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 16)

c) Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 17 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 17 Nr. 3 die Worte
"nach Ablauf der Einwendungsfrist"
durch die Worte
"nach Eingang der abschließenden Äußerung des Trägers des
Vorhabens"
zu ersetzen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 10 Abs. 2 Satz 1
Nr. 4 Satz 1 die Worte
"nach Ablauf der Einwendungsfrist"
durch die Worte
"nach Eingang der abschließenden Äußerung des Unter-
nehmers"
zu ersetzen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1 a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 29 Abs. 1 a
Satz 1 Nr. 4 Satz 1 die Worte
"nach Ablauf der Einwendungsfrist"
durch die Worte
"nach Eingang der abschließenden Äußerung des Unter-
nehmers"
zu ersetzen.

Begründung:

Die der Deutschen Bundesbahn, der planaufstel-
lenden Behörde, dem Träger des Vorhabens oder
dem Unternehmer für seine abschließende Äuße-
rung und die der Anhörungsbehörde für den
Abschluß der Erörterung zur Verfügung stehende
Zeit von etwa 1 1/2 Monaten kann regelmäßig und
insbesondere bei umfangreicheren Verfahren und
bei notwendig gewordener Veränderung nicht
eingehalten werden.

VP
U

17. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 d Abs. 1 die Nummer 4 zu streichen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (§ 17 Abs. 3 c FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e ist in § 17 Abs. 3c der Satz 3 zu streichen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 17 Nr. 4 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 4 ist in § 17 die Nummer 4 zu streichen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 10 Abs. 2 Nr. 5 der Satz 1 zu streichen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe 5 (§ 29 Abs. 1 a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 29 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 5 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

VP Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 UVPG kann von einer Erörterungsverhandlung nicht abgesehen werden.

U Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit, bei bestimmten Vorhaben von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzusehen, stellt bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung dar, die mit § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG nicht vereinbar ist. Der Erörterungstermin bei den genannten Fällen muß erhalten bleiben. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt.

18. a) Zu Artikel 1 Nr. 2

VP (§ 36d Abs. 4 BundesbahnG)

In

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36d Abs. 4 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der dazu gehörenden Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

und in Satz 2 das Wort

"Wiederherstellung"

durch das Wort

"Anordnung"

zu ersetzen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g
(§ 17 Abs. 6a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g sind in § 17 Abs. 6a der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

und in Satz 2 das Wort
"Wiederherstellung"
durch das Wort
"Anordnung"
zu ersetzen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b
(§ 19 Abs. 2 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 19 Abs. 2 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

und in Satz 2 das Wort
"Wiederherstellung"
durch das Wort
"Anordnung"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 18)

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d
(§ 10 Abs. 6 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 10 Abs. 6 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Verkehrsflughäfen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

und in Satz 2 das Wort

"Wiederherstellung"

durch das Wort

"Anordnung"

zu ersetzen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c
(§ 29 Abs. 6 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 29 Abs. 6 der Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

und in Satz 3 das Wort
"Wiederherstellung"
durch das Wort
"Anordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

In Ergänzung zu den im Entwurf der Bundesregierung bereits vorgesehenen Vorschriften zur Straffung des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes soll geregelt werden, daß Rechtsbehelfe gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen keine aufschiebende Wirkung haben. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis der aufschiebenden Wirkung zum Sofortvollzug wird damit umgekehrt. Eine gesonderte Anordnung und Begründung des Sofortvollzuges durch die Planfeststellungsbehörde wird entbehrlich. Dies führt zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Planfeststellungsbehörden und setzt damit personelle Ressourcen für die beschleunigte Abwicklung anhängiger Planfeststellungsverfahren frei.

Dabei handelt es sich um ein bundesweites Anliegen, das nicht auf den Geltungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes beschränkt werden und auch nicht allein mit der besonderen Situation der neuen Länder begründet werden kann.

Die Rechtsposition des betroffenen Bürgers ändert sich insofern nicht, als er sowohl im Falle der Anordnung des Sofortvollzuges kraft Gesetzes als auch im Falle der Anordnung des Sofortvollzuges durch Verwaltungsentscheidung die Möglichkeit hat, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen.

Klarstellung, daß der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb der Monatsfrist auch begründet werden muß.

- R 19. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 4 und 5 BundesbahnG),
Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6 a und 6 b FStrG),
Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 19 Abs. 2 und 3 WaStrG),
Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d (§ 10 Abs. 6 und 7 LuftVG),
Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 29 Abs. 6 und 7 PBefG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
§ 36 d Abs. 4 und 5 BundesbahnG, § 17 Abs. 6 a und 6 b
FStrG, § 19 Abs. 2 und 3 WaStrG, § 10 Abs. 6 und 7 LuftVG
und § 29 Abs. 6 und 7 PBefG im Hinblick auf folgendes Problem
zu überprüfen:

In den genannten Vorschriften wird jeweils für den Antrag auf
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5
Satz 1 VwGO eine Monatsfrist normiert, die im Zeitpunkt der
Anordnung des Sofortvollzugs, bei Eintritt neuer Tatsachen mit
dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von diesen Tatsachen zu
laufen beginnt. Außerdem wird für die Klage vorgeschrieben,
daß der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur
Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat,
wobei § 87 b Abs. 3 und § 128 a VwGO entsprechend gelten.

Nach § 58 Abs. 1 VwGO beginnt die Frist für ein Rechtsmittel
oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Betei-
ligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das
Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz
und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
Die Vorschrift erfaßt nach ihrem Wortlaut möglicherweise auch
die Fristen nach den vorstehend genannten neuen Vorschriften,
da auch der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO als ein
Rechtsbehelf anzusehen ist.

Andererseits ist in der vergleichbaren Vorschrift in § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Asylverfahrensgesetzes ein Hinweis auf die Möglichkeit vorgeschrieben, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen; außerdem gilt nach dieser Vorschrift § 58 VwGO entsprechend.

Es bedarf daher der Klarstellung, ob § 58 VwGO auch für die Fristen nach den obengenannten neuen Vorschriften gilt.

Außerdem sollte geprüft werden, ob nicht in § 36 d Abs. 5 Satz 2 BundesbahnG, in § 17 Abs. 6 b Satz 2 FStrG, in § 19 Abs. 3 Satz 2 WaStrG, in § 10 Abs. 7 Satz 2 LuftVG und in § 29 Abs. 7 Satz 2 PBefG vor dem Zitat "§ 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung" noch die Angabe "§ 58," einzufügen ist. Die Betroffenen sollten auch über die Frist von sechs Wochen für die Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel belehrt werden.

VP

20. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 5 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 d Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort
"Begründung"
die Worte
"seiner Klage"
einzufügen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6 b FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g sind in § 17 Abs. 6 b Satz 1 nach dem Wort
"Begründung"
die Worte
"seiner Klage"
einzufügen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 19 Abs. 3 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 19 Abs. 3 Satz 1
nach dem Wort
"Begründung"
die Worte
"seiner Klage"
einzufügen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d (§ 10 Abs. 7 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 10 Abs. 7 Satz 1
nach dem Wort
"Begründung"
die Worte
"seiner Klage"
einzufügen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 29 Abs. 7 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 29 Abs. 7 Satz 1
nach dem Wort
"Begründung"
die Worte
"seiner Klage"
einzufügen.

Begründung:

Es wird klargestellt, daß sich die Sechswochen-
frist allein auf die Begründung der Klage
bezieht.

U

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 22

21. Zu Artikel 1 Nr. 2

(§ 36d Abs. 6 Satz 2 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36d Abs. 6 der Satz 2 zu streichen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g

(§ 17 Abs. 6 c Satz 2 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g ist in § 17 Abs. 6 c der Satz 2 zu streichen.

Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b

(§ 19 Abs. 4 Satz 2 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 19 Abs. 4 der Satz 2 zu streichen.

Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d

(§ 10 Abs. 8 Satz 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d ist in § 10 Abs. 8 der Satz 2 zu streichen.

Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c

(§ 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c ist in § 29 Abs. 8 der Satz 2 zu streichen.

(noch Ziff. 21)

Begründung:

Entgegen der Begründung geht die Regelung weit über den Rechtsgedanken der §§ 214 und 215 BauGB hinaus.

§ 215 Abs. 3 BauGB regelt nur die Behebung von Form- und Verfahrensfehlern. Die vorgeschlagene Regelung läßt hingegen selbst die Behebung erheblicher Abwägungsmängel, also materiell-rechtlicher Verstöße, zu. Im Ergebnis würde eine solche Regelung dazu führen, daß auch bei schwerwiegenden materiell-rechtlichen Mängeln die Behebung ohne entsprechende Verfahrensschritte (z. B. Beteiligung Betroffener) erfolgen könnte.

VP 22. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 6 Satz 2 BundesbahnG)

In

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 d Abs. 6 in Satz 2 einzufügen:

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 21

nach dem Wort

"Mängel"

die Worte

"bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften",

nach dem Wort

"Planergänzung"

die Worte

"oder durch ein ergänzendes Verfahren"

und am Ende folgender Halbsatz:

"; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt".

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6 c Satz 2 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g sind in § 17 Abs. 6 c in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort

"Mängel"

die Worte

"bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften",

nach dem Wort

"Planergänzung"

die Worte

"oder durch ein ergänzendes Verfahren"

und am Ende folgender Halbsatz:

"; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt".

c) Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 19 Abs. 4 Satz 2 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 19 Abs. 4 in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort

"Mängel"

die Worte

"bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften",

nach dem Wort

"Planergänzung"

die Worte

"oder durch ein ergänzendes Verfahren"

und am Ende folgender Halbsatz:

"; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt".

(noch Ziff. 22)

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d (§ 10 Abs. 8 Satz 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 10 Abs. 8 in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort

"Mängel"

die Worte

"bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften",

nach dem Wort

"Planergänzung"

die Worte

"oder durch ein ergänzendes Verfahren"

und am Ende folgender Halbsatz:

"; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt".

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 29 Abs. 8 in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort

"Mängel"

die Worte

"bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften",

nach dem Wort

"Planergänzung"

die Worte

"oder durch ein ergänzendes Verfahren"

und am Ende folgender Halbsatz:

"; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt".

Begründung:

Die Rechtsschutzgarantie verlangt nicht in jedem Falle die Aufhebung von Planungsentscheidungen; der Einzelne hat jedoch einen Rechtsanspruch darauf, daß nur durch eine Entscheidung in seine Rechte eingegriffen wird, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Verfahrens unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form zustande gekommen ist. Soweit Verfahrensvorschriften, z. B. über Beteiligungsrechte, verletzt worden sind, kann dies in einem ergänzenden Verfahren bereinigt werden. Die Mißachtung von Formvorschriften kann ebenfalls noch nachträglich geheilt werden, ohne daß dadurch Rechte des Betroffenen verletzt werden. Soweit aufgrund des ergänzenden Verfahrens und dessen Ergebnissen eine Änderung oder Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich wird, kann dem durch ein Änderungs- oder Ergänzungsplanfeststellungsverfahren oder eine Entscheidung nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Rechnung getragen werden. § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben unberührt.

VP 23. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 e Abs. 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 e Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige 2. Halbsatz wird Satz 3.

b) Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (§ 18 f Abs. 1 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 18 f Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige 2. Halbsatz wird Satz 3.

c) Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 20 Abs. 1 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 20 Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige 2. Halbsatz wird Satz 3.

(noch Ziff. 23)

d) Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 27 e Abs. 1 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 4 ist in § 27 e Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige 2. Halbsatz wird Satz 3.

e) Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 29 a Abs. 1 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 4 ist in § 29 Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige 2. Halbsatz wird Satz 3.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Besitzeinweisung nach den entsprechenden Vorschriften müssen kumulativ vorliegen. Da sich der im Entwurf formulierte letzte Halbsatz der jeweiligen Absätze auf den gesamten Absatz bezieht, muß das Semikolon des letzten Satzes des Entwurfes durch einen "Punkt" ersetzt werden.

VP 24. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 e BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 e folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Der Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung des Rechtsbehelfs gegen die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

b) Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 18 f FStrG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind folgende Buchstaben f und g anzufügen:

"f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

'(6a) Der Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung des Rechtsbehelfs gegen die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.'

g) In Absatz 7 wird die Zahl '6' durch die Zahl '6a' ersetzt."

c) Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 20 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 20 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Der Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung des Rechtsbehelfs gegen die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

(noch Ziff. 24)

d) Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 27 e Abs. 7 - neu - LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 4 ist in § 27 e folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Der Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung des Rechtsbehelfs gegen die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

e) Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 29 a Abs. 7 - neu - PBefG)

In Artikel 5 Nr. 4 ist in § 29 a folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Der Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung des Rechtsbehelfs gegen die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden."

Begründung:

Die entsprechende Regelung zur Verfahrensbeschleunigung im Baugesetzbuch hat sich bewährt und sollte daher übernommen werden.

VP 25. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49 BundesbahnG)

U

Wo In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

U Die in § 49 Bundesbahngesetz festgeschriebene Informationspflicht ist auch weiterhin rechtlich zu verankern, um die erforderliche frühzeitige Mitwirkung der Länder beizubehalten. Außerdem gibt es nicht in allen Ländern Raumordnungsverfahren.

VP, Wo Nach § 49 Bundesbahngesetz sind Planungen für größere Eisenbahnbauten rechtzeitig den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden zur Stellungnahme zu übermitteln. Damit ist sichergestellt, daß die Länder nicht erst im Raumordnungsverfahren, sondern bereits bei der verkehrspolitischen Zielfindung beteiligt werden. Damit verbunden ist ferner die Beteiligung der Länder schon bei der Entscheidung, welche Planungsvarianten in ein späteres Raumordnungsverfahren einzubeziehen sind.

Ein Verzicht auf diese Beteiligung nach § 49 Bundesbahngesetz bringt keine Vorteile unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, da die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung selbst darauf hinweist, daß auch ohne diese Bestimmung die frühzeitige Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ein Planungsgrundsatz sei, der keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung erscheint es sogar anzuraten, daß die Deutsche Bundesbahn als Vorhabensträger sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den obersten Landesverkehrsbehörden über ihre Planungen abstimmt und zwar sowohl in den Fällen, in denen ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist als auch in allen anderen Fällen. Auch die Verkehrsminister und -senatoren der Länder haben auf ihrer Konferenz am 29./30.10.1992 gefordert, daß wegen der erforderlichen frühzeitigen Mitwirkung der Länder § 49 Bundesbahngesetz inhaltlich unverändert beibehalten wird.

VP 26. Zu Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 9 Abs. 10 FStrG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

01. In § 9 Abs. 10 werden nach dem Wort
"festgestellt"
die Worte
"oder genehmigt"
eingefügt.

Begründung:

Die Plangenehmigung ist der Planfeststellung
gleichzustellen.

VP 27. Zu Artikel 2 Nr. 1
U (§ 16 Abs. 1, 2 und 3 FStrG)
Wo

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 16

- die Absätze 1 und 2 zu streichen;
- in Absatz 3 der Satz 3 wie folgt zu fassen:
"Bundesplanungen, die mit den Erfordernissen der Raum-
ordnung und Landesplanung abgestimmt sind, haben Vor-
rang vor Orts- und Landesplanungen."

Als Folge

ist Artikel 10 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom
12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080)
wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte
"nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und"
gestrichen.
2. In Nummer 9 der Anlage zu § 3 wird die Angabe
"§ 36"
durch die Angabe
"§ 36b"
ersetzt. '

Begründung:

- a. Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren haben beide zum Ziel, das geplante Vorhaben raumordnerisch zu beurteilen. Das Linienbestimmungsverfahren ist im Kern ein zusätzliches fachgesetzlich geregeltes Raumordnungsverfahren. Eine Konzentration in einem Verfahren dient der Verfahrensbeschleunigung. Im Hinblick darauf, daß das der Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr regelmäßig vorgeschaltete Raumordnungsverfahren bereits alle für die Trassenfindung notwendigen Untersuchungen leistet, führt die Linienbestimmung zu einer verzögernden Doppelprüfung. Die Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens obliegt seit jeher und von Verfassungs wegen den Ländern.

Die Raumordnungsfunktion des Linienbestimmungsverfahrens kann ohne weiteres durch das Raumordnungsverfahren ersetzt werden. Für die die Ländergrenzen übergreifende Planung des Bundes, die die Schaffung eines bundesweiten Verkehrswegenetzes nach einheitlichen Kriterien sowie die Verknüpfung aller Verkehrsträger sicherstellen soll, ist in der mehrstufigen Verkehrswegeplanung hinreichend Raum. Der Bund ist zur Wahrung der länderübergreifenden Raumordnungsbelange nicht auf ein förmliches Linienbestimmungsverfahren angewiesen, weil die weiträumigen Verkehrsverbindungen bereits im Bundesverkehrswegeplan und im Bedarfsplan bestimmt werden und der Bund als Vorhabensträger entscheiden kann, für welche Trasse ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll.

Sonstige Belange des Bundes als des Trägers der Straßenbaulast und damit des finanz- und haushaltspolitisch Verantwortlichen können durch interne Abstimmung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auf allen Stufen der Planung hinreichend gewahrt werden.

- b. Wie in der in Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs für § 36 Bundesbahngesetz vorgesehenen Neufassung soll auch hier klargestellt werden, daß der Vorrang für konkrete Projektplanungen gilt, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind.

VP 28. Zu Artikel 2 nach Nummer 1 (§ 16 a Abs. 2 FStrG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 16 a Abs. 2 ist das Wort
"und"
durch das Wort
"oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 16 a Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz ist die Absicht, Vorarbeiten an einem Grundstück auszuführen, dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar und durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben. Bei dieser doppelten Information der Betroffenen in unmittelbarer Form und durch öffentliche Bekanntmachung handelt es sich um einen zusätzlichen, in der Regel verzichtbaren Verwaltungsaufwand. § 16 a Abs. 2 ist daher der vorgesehenen Neuregelung von § 36 a Abs. 2 Bundesbahngesetz anzugleichen.

VP 29. a) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 17 Abs. 1a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend."

b) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 8 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend."

c) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 28 Abs. 1a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 28 Abs. 1a Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren."

Begründung:

Die Regelung sollte für alle in dem Gesetzentwurf genannten Gesetze wortgleich vorgesehen werden.

VP 30. a) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e
In (§ 17 Abs. 3a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e ist in § 17 Abs. 3a das Wort "Behörden" durch die Worte "Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird," zu ersetzen.

b) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b
(§ 10 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 das Wort "beteiligten" durch die Worte "in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten" zu ersetzen.

(noch Ziff. 30)

c) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b
(§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 29 Abs. 1a Nr. 1
das Wort

"Behörden"

durch die Worte

"Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt
wird,"

zu ersetzen.

Begründung zu a bis c:

Anpassung des Wortlautes bei den entsprechenden
Vorschriften der Artikel 1, 4 und 5 aus Gründen
der Klarstellung.

VP 31. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 WaStrG)
Wo

In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 13 Abs. 1 Satz 2 die Worte

"und privaten"

zu streichen.

Begründung:

Gegenstand der Linienbestimmung als raumord-
nerische Entscheidung sind ausschließlich
öffentliche Belange.

R 32. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c (§ 8 Abs. 3 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c ist § 8 Abs. 3 Satz 1
wie folgt zu fassen:

"Planfeststellung und Plangenehmigung können bei Änderungen
oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unter-
bleiben."

(noch Ziff. 32)

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung sowohl die Plangenehmigung als auch die Planfeststellung unterbleiben kann. Der Vorschlag lehnt sich an die Formulierung von § 36 b Abs. 3 BundesbahnG, § 17 Abs. 2 FStrG und § 14 Abs. 1 b WaStrG in der Fassung des Entwurfs an.

R 33. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (§ 8 Abs. 6 LuftVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (§ 8 Abs. 6 Satz 2 LuftVG) das Zitat "... die in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Angaben" aus Gründen der Rechtsklarheit näher - etwa durch den Hinweis auf § 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2 oder § 57 Abs. 2 LuftVZO - präzisiert werden sollte.

U 34. Zu Artikel 7 (ROG)
Wo

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Aus rechtssystematischen Gründen ist es nicht sinnvoll, Regelungen für Fristen, innerhalb deren Raumordnungsverfahren einzuleiten bzw. abzuschließen sind, in § 6a des Raumordnungsgesetzes nur für bestimmte Arten von Vorhaben zu treffen. Deshalb bereitet der für die Raumordnung zuständige Bundesminister derzeit eine Änderung des Raumordnungsgesetzes vor, in der die Befristung von Raumordnungsverfahren einer generellen Regelung zugeführt werden soll.

Im übrigen erscheint die im neuen Absatz 7a vorgesehene Regelung der Rechtsfolgen bei nicht fristgemäßem Abschluß von Raumordnungsverfahren auch nicht sachgerecht. Da bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung offensichtlich berührt sind, würde deren Nichtberücksichtigung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu Abwägungsfehlern führen.

VP 35. Zu Artikel 8 Nr. 3

In Artikel 8 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen."

Begründung:

Das Bundeswasserstraßengesetz regelt das Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder Ausbau einheitlich für alle Bundeswasserstraßen. Da Gründe für einen unterschiedlichen Rechtszug nicht erkennbar sind, sollte das Obergerverwaltungsgericht auch bei Streitigkeiten im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Seewasserstraßen in erster Instanz zuständig sein.

VP 36. Zu Artikel 9 Nr. 1

In Artikel 9 Nr. 1 ist das Zitat

"§§ 3 Abs. 3, 4, 5"

durch das Zitat

"§§ 3 Abs. 3, 4"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung des § 3 Abs. 5 sollte beibehalten werden, da ihre Streichung in Widerspruch zu dem gewünschten Beschleunigungseffekt steht.

R 37. Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungs-
beschleunigungsgesetz)

In Artikel 9 Nr. 1 ist die Angabe "§§ 4 und 5 Abs. 3, §§ 6 und 7" durch die Angabe "§§ 4, 6 und 7" zu ersetzen.

Begründung:

§ 5 Abs. 3 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes regelt speziell das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, das hier erstinstanzlich tätig wird. Es erscheint nicht sicher, ob die allgemeinen Regelungen auch für dieses besondere Verfahren anzuwenden wären. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte § 5 Abs. 3 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes daher fortgelten.

VP 38. Zu Artikel 9 Nr. 2
(§ 9 VerkehrswegeplanungsbeschleunigungsgG)

In Artikel 9 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für die Enteignung gelten die §§ 86, 87, 90 bis 92 des Baugesetzbuches entsprechend, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen. Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuches, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen."

(noch Ziff. 38)

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 113 und 117 bis 122 des Baugesetzbuches, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen."

Begründung:

Für die vorzeitige Besitzeinweisung gelten die Vorschriften in den einzelnen Fachgesetzen, so daß § 116 BauGB nicht anwendbar ist. Da § 7 des Beschleunigungsgesetzes aufgehoben wird, ist der Wortlaut des § 9 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz entsprechend zu ändern.

U 39. Zu Artikel 10
Bei An- (Anlage zu § 3 UVPG)
nahme
entfallen
Ziff. 3,
4, 10, 12 Artikel 10 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 werden nach dem Wort
"Planfeststellung"
die Worte
"und Plangenehmigung"
eingefügt.
2. In Nummer 9 werden die Worte
"Planfeststellung nach § 36"
durch die Worte
"Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 36 b"
ersetzt.

3. In Nummer 11 werden nach dem Wort
"Planfeststellung"
die Worte
"und Plangenehmigung"
eingefügt.
4. In Nummer 12 werden nach dem Wort
"Planfeststellung"
die Worte
"und Plangenehmigung"
eingefügt.
5. In Nummer 13 werden nach dem Wort
"Planfeststellung"
die Worte
"und Plangenehmigung"
eingefügt.'

Begründung :

Der Gesetzentwurf sieht bei verschiedenen Bundesverkehrswegegesetzen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle bisheriger Planfeststellungsverfahren künftig Plangenehmigungen treten sollen, die dann nicht mehr UVP-pflichtig wären. Die Sicherung der ökologischen Belange soll durch die Einbeziehung der Plangenehmigung in den Kreis der UVP-pflichtigen Vorhaben gewährleistet werden.

U 40. Zu Artikel 10 a - neu -
(§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG)

bei An-
nahme ent-
fällt Ziff. 7

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10 a einzufügen:

'Artikel 10 a

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987
(BGBl. I S. 889) werden nach dem Wort "Planfeststellungs-
verfahren" die Worte "und Plangenehmigungen" eingefügt.'

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht bei verschiedenen Bundesverkehrswegegesetzen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle bisheriger Planfeststellungsverfahren künftig Plangenehmigungen treten sollen, die damit der Verbändebeteiligung nach § 29 BNatSchG entzogen wären. Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist jedoch weiterhin notwendig, um die Auffassungen der Verbände bei den Planungen zu berücksichtigen.

-1-C

Bundesrat

zu Drucksache 756/1/92

14.12.92

VP - In - R - U - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren
für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz-PlVereinfG)

Punkt 8 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 756/1/92 sind wie folgt zu berichtigen:

Ziffer 7 in Drucksache 756/1/92 ist wie folgt zu fassen:

Ausgeliert am 16. DEZ. 1992

U* 7. a) Zu Artikel 1 Nr. 2
(§ 36b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

entfällt bei
Annahme von
Ziff. 40

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36b Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutz-
gesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung
gegeben worden ist, sofern mit dem
Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft
verbunden ist, und"

*) nur hilfsweise für den Fall, daß Ziff. 40 keine Mehrheit erhält.

(noch Ziff. 7)

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 17 Abs. 1a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung
gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b
(§ 14 Abs. 1a WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung
gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

(noch Ziff. 7)

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 8 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung
gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 28 Abs. 1a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 28 Abs. 1a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. den Verbänden im Sinne des § 29 Bundesnaturschutzgesetz zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung
gegeben worden ist, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, und"

Begründung:

Die nach § 29 BNatSchG im Planfeststellungsverfahren mitwirkungsberechtigten Verbände sollen vor der Entscheidung über die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens, in dem sie nicht mehr mitwirkungsbefugt wären, wenigstens ein Äußerungsrecht erhalten.